



- 39-22-17/A5/V372 und V373 -

Bundesministerium der Verteidigung, 11055 Berlin

Der Bundesbeauftragte für den
Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468
53004 Bonn

per E-Mail: ReferatIFG@bfdi.bund.de

HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

TEL
FAX
E-MAIL

Recht I 1

Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
11055 Berlin

+49(0)30-2004-
+49(0)30-2004-53810
bmvgrI1@bmvgr.bund.de

BETREFF Vermittlungsbitte [REDACTED]
hier: Stellungnahme

BEZUG 1. Antrag auf Informationszugang [REDACTED] vom 6. September 2023
2. BfDI – Schreiben vom 23. November 2023
Gz IFG-727/002 II#0137
Berlin, 16. Januar 2024

Sehr gee [REDACTED]

auf Ihre Bitte nehme ich wie folgt Stellung:

Nach Durchsicht der Verwaltungsvorgänge hat sich herausgestellt, dass die Namen, Funktionsbezeichnungen, Anschriften und Telefonnummern der mit den Vorgängen auf Arbeitsebene befassten Personen in der Tat zu Unrecht geschwärzt worden sind. An dieser Verfahrensweise wird künftig nicht mehr festgehalten werden.

Anders verhält es sich mit den Namen und Funktionsträgerdaten der Personen, die auf der hiesigen Leitungsebene beschäftigt sind – namentlich die mit den Vorgängen befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ministerbüros, des Leitungsstabes und des Planungs- und Führungsstabes des BMVg. Die Schwärzung der Namen und Funktionsträgerdaten dieser Personen erfolgte nach hiesiger Bewertung in rechtmäßiger Weise.

Nach § 5 Abs. 4 IFG sind Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeitern vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein

Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Soweit die E-Mail-Adressen geschwärzt worden sind, besteht schon nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 4 IFG kein Anspruch auf Informationszugang, zumal die E-Mail-Adressen im hiesigen Geschäftsbereich aus dem Vor- und dem Nachnamen der jeweiligen Person gebildet werden.

Im Übrigen ist ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 5 Abs. 4 IFG hier gegeben: Ein solcher liegt dann vor, wenn einer der in den §§ 3 bis 6 IFG genannten Ausschlussgründe gegeben ist. Für die Namen und Funktionsträgerdaten der genannten Personen ist der Ausschlussgrund des § 3 Nr. 2 IFG heranzuziehen. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die öffentliche Sicherheit umfasst die Gesamtheit der Rechtsvorschriften sowie den Bestand des Staates mit seinen Einrichtungen und Veranstaltungen. Eine „Gefährdung“ liegt vor, wenn eine Sachlage oder ein Verhalten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zum Eintritt eines Schadens für das Rechtsgut führen wird. Im Rahmen des § 3 Nr. 2 IFG reicht die Möglichkeit der Gefährdung aus („gefährden kann“). Eine solche mögliche Gefährdung wäre bei Preisgabe der in Rede stehenden Informationen zu besorgen. Die genannten Personen bewegen sich in unmittelbarer Nähe des Inhabers der Befehls- und Kommandogewalt und damit in einem besonders schutzwürdigen sicherheitsbehördlichen Bereich. Bei einer Veröffentlichung der Namen und Funktionsträgerdaten dieser Personen wären nicht nur Störungen des Amtsbetriebes zu besorgen; die Personen, die besondere sicherheitsrelevante Tätigkeiten ausüben, könnten auch Zielpersonen für Maßnahmen feindlich gesinnter Dritter werden, um in das Umfeld des Ministers zu gelangen.

Gleichwohl ist das hiesige Referat für einen weiteren fachlichen Austausch in dieser Angelegenheit offen. Gegebenenfalls könnten die hier aufgeworfenen Fragen auch in einem der nächsten von Ihnen veranstalteten Erfahrungsaustausche erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Im Entwurf gezeichnet

■■■■■■■■■■